

**OTIF/RID/RC/2023/28**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/28)

28. Juni 2023

Original: Englisch

## **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 19. bis 29. September 2023)

## **Tagesordnungspunkt 2: Tanks**

### **Befreiung von der Akkreditierung im Falle von zuständigen Behörden, die Prüfaufgaben wahrnehmen**

#### **Antrag der Niederlande**

---

#### **Einleitung**

1. In Absatz 1.8.6.2.1 wurde der letzte Absatz aufgenommen, um zuständige Behörden von der Akkreditierung zu befreien, während die Anforderungen des Unterabschnitts 1.8.6.3 weiterhin gelten. Der Unterabschnitt 1.8.6.3 enthält die allgemeinen Voraussetzungen, die bei einer Akkreditierung zu erfüllen sind, um mindestens über das gleiche Organisationsniveau wie eine akkreditierte Prüfstelle zu verfügen.
2. Der letzte Satz des Unterabschnitts 1.8.6.3.1 lautet jedoch: "Die Prüfstelle muss darüber hinaus gemäß der Norm EN ISO/IEC 17020:2012 (ausgenommen Absatz 8.1.3) akkreditiert sein.". Dies hat zur Folge, dass die zuständigen Behörden, die Prüfaufgaben wahrnehmen, weiterhin akkreditiert sein müssen, was nach Absatz 1.8.6.2.1 eigentlich nicht der Fall sein sollte.
3. Da die zuständigen Behörden gemäß dem letzten Unterabsatz in Absatz 1.8.6.2.1 RID-Vertragsstaaten/Vertragsparteien des ADR sind, ist es aus rechtlicher Sicht nicht üblich, Verpflichtungen für die RID-Vertragsstaaten/Vertragsparteien des ADR in das RID/die Anlagen zum ADR-Übereinkommen aufzunehmen.

## **Antrag**

4. In Absatz 1.8.6.3.1 den letzten Satz ("Die Prüfstelle muss darüber hinaus gemäß der Norm EN ISO/IEC 17020:2012 (ausgenommen Absatz 8.1.3) akkreditiert sein.") streichen.

## **Begründung**

5. Die Streichung des letzten Satzes des Absatzes 1.8.6.3.1 hat keine Auswirkungen auf die obligatorische Akkreditierung der von den zuständigen Behörden zugelassenen Prüfstellen, da diese bereits in Absatz 1.8.6.2.1 vorgeschrieben ist.
  6. Die Sicherstellung eines systematischeren Ansatzes und einer besseren Begründung im RID/ADR trägt dazu bei, klarere Rechtstexte zu entwickeln und unterschiedliche Kriterien in den verschiedenen Vertragsstaaten/Vertragsparteien und Prüfstellen zu vermeiden, und fördert somit die Umsetzung des Ziels für nachhaltige Entwicklung Nr. 16 der Vereinten Nationen: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen.
-